

Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Freienstein-
Teufen

Sitzung vom 27. April 1967

1656. Quartierplan. Am 19. Dezember 1966 bzw. am 9. März 1967 ersuchte der Gemeinderat Freienstein-Teufen um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 14. November 1966 und 27. Februar 1967 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplanes Riet. Der Beschluss vom 14. November 1966 wurde am 18. November 1966 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksamtes Bülach vom 13. Dezember 1966 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen. Der Gemeinderatsbeschluss vom 27. Februar 1967 bezieht sich auf eine geringfügige Abänderung der Baulinienabschrägungen bei der Einmündung der Hauptquartierstrasse in die Irchelstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, die auf Veranlassung der zuständigen kantonalen Stellen erfolgte. Gemäss der schriftlichen Erklärung der betroffenen Grundeigentümer vom 4. März 1967 sind sie mit der erfolgten Abänderung jedoch einverstanden.

Das Quartierplangebiet wird im Südwesten durch die Irchelstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, im Süden durch das bereits bestehende Hägelquartier, im Nordosten durch den vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 4331/1961 genehmigten Quartierplan Riethaldenbuck sowie durch die Böschungskante entlang der Kiesgrube Bänninger und im Nordwesten wiederum durch topographische Verhältnisse, den Urbigraben, begrenzt.

Der Erschliessung des Quartierplangebietes dienen eine Hauptquartierstrasse, ausgehend von der Irchelstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, bis zum Kehrplatz beim Urbigraben sowie zwei von ihr abzweigende Sackstrassen, die Rhombergstrasse und die Landoltstrasse.

Die mit 16 m an den beiden Sackstrassen und mit 18 m an der Hauptquartierstrasse festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen ihrer Bedeutung. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4237/1961 längs der Irchelstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, bereits genehmigten Baulinien stimmen mit denjenigen des Quartierplanes überein.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 8,4 % bei der Hauptquartierstrasse, von 13,9 % bei der Rhombergstrasse und von 11,3 % bei der Landoltstrasse auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

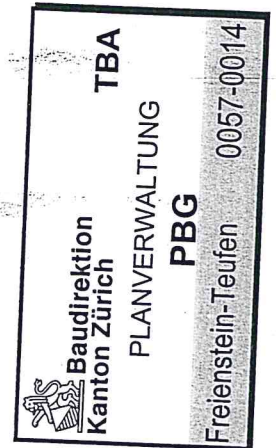
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates von Freienstein-Teufen vom 14. November 1966 und 27. Februar 1967 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplanes Riet mit Bau- und Niveaulinien der Erschliessungsstrassen werden gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Freienstein-Teufen wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Freienstein-Teufen, unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmi-



gungsvermerk, den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion
der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 27. April 1967.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

